

curera pas d'économies appréciables, mais sur ce point le Tribunal fédéral ne peut que s'en rapporter aux indications fournies dans la réponse du Conseil d'Etat qui affirme sa volonté de diminuer les dépenses actuelles en supprimant plusieurs des places dont les titulaires seront mis à la retraite par le jeu de la nouvelle loi. Quant à l'étendue des sacrifices imposés aux recourants, il est hors de doute que l'Etat doit avoir égard aux intérêts matériels des fonctionnaires qui sont entrés à son service notamment en raison des avantages de la sécurité qu'ils y trouvaient. Mais les fonctionnaires qui sont atteints par la nouvelle loi ne sont évidemment pas fondés à prétendre qu'ils sont congédiés brutalement et sans que l'Etat ait pourvu à leur avenir. La loi tout d'abord leur laisse un délai de deux ans pour se conformer à ses dispositions et surtout, grâce aux caisses de retraite (alimentées pour partie par l'Etat), ils sont assurés de toucher des retraites (dont le maximum est de 60 % du traitement pour les maîtres au Collège et de 70 % pour les instituteurs primaires). C'est là un tempérament essentiel qui, dans la généralité des cas, enlève à la loi tout caractère d'excessive rigueur. Si toutefois il arrivait que, dans des cas exceptionnels, il se révélât inopérant ou manifestement insuffisant à raison de circonstances particulières (fonctionnaires atteints par la limite d'âge avant d'avoir droit à une retraite convenable), il appartiendrait à l'Etat de corriger par des mesures individuelles ce que l'introduction du nouveau système pourrait avoir de trop dur pour tels fonctionnaires déterminés. Sous cette réserve — qui ne concerne pas le fond de la loi, mais les modalités de son application — le grief d'inconstitutionnalité doit être déclaré mal fondé.

Le Tribunal fédéral prononce :

Les recours sont rejetés.

II. AUSÜBUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN BERUFSARTEN

EXERCICE DES PROFESSIONS LIBÉRALES

Vgl. Nr. 17. — Voir N° 17.

III. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

16. Urteil vom 16. Juli 1924

i. S. Bohny gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Baselland.

Ist es Willkür, die Behandlung von Personen mit Massage als patentpflichtige Ausübung der Heilkunde zu betrachten ?

A. — Gegen Oskar Bohny-Iuhof in Binningen sind im Juli und August 1923 zwei Anzeigen wegen Übertretung des § 25 des Sanitätsgesetzes von Baselland, vom 20. Februar 1865 (Verbot der Ausübung der Heilkunde ohne Patent), erstattet worden, die eine von der Polizei, die sich darauf stützte, dass Bohny trotz früherer Verzeigung sich in der Wirtschaft zur Schützenburg in Binningen mit der Ausübung der Heilkunde befasse, die andere von Dr. Baud in Binningen, nach der Bohny eine Patientin in Binningen mit Magnetismus behandelte. Bohny wendete ein, es habe sich nur um erlaubte Massage gehandelt, die nicht unter das Gesetz falle, in Baselstadt sei ihm die Ausübung dieser Tätigkeit auf eine bestandene Prüfung hin durch Entscheid vom 25. September 1923 erlaubt und auch in Baselland sei ihm

die Bewilligung nach ursprünglicher Ablehnung am 30. November 1923 erteilt worden, allerdings mit der Bedingung, dass die Massage nur auf Anordnung eines patentierten Arztes erfolgen dürfe, die aber unzulässig sei. Das Polizeigericht von Arlesheim hat den Bohny durch Urteil vom 17. Januar 1924 freigesprochen, weil die Tätigkeit desselben nicht als Ausübung der Heilkunde aufzufassen sei, indem die Anwendung der Massage nur die Kräftigung bestimmter Organe bezweckt habe, also ein Mittel zur Förderung des Gesundheitszustandes der Patienten gewesen und nicht nachgewiesen sei, dass sich Bohny dabei medizinischer Mittel bedient habe. Seit dem regierungsrätlichen Beschluss vom 30. November dürfe er allerdings, bemerkte das Polizeigericht, die Massage nur noch unter der darin angegebenen Bedingung anwenden. Die Polizeikammer des Obergerichts von Baselland hat mit Urteil vom 11. April 1924 auf Appellation der Staatsanwaltschaft das Urteil des Polizeigerichts aufgehoben und den Bohny der Übertretung der §§ 25 und 106 des Sanitätsgesetzes schuldig erklärt und zu einer Busse von 60 Fr. verurteilt. Das Urteil stellt fest, dass Bohny verschiedene Personen zur Heilung von Magen- und Blasenleiden mit Massage behandelt habe, womit der Tatbestand der Übertretung des § 25 des Sanitätsgesetzes gegeben sei. Überhaupt diene die Massage nur als Deckmantel für eine kurpfuscherische Tätigkeit, wofür auf seine frühere Tätigkeit in Altdorf und auf mehrere andere den Bohny belastende Vorgänge hingewiesen wird, u. a. darauf, dass er nach einer polizeilichen Feststellung während eines Tages von 47 Personen besucht worden sei.

B. — Gegen dieses Urteil hat Bohny rechtzeitig staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit den Anträgen: «1. Es sei das Urteil der Polizeikammer des Obergerichtes aufzuheben und das Urteil des Polizeigerichtes Arlesheim zu bestätigen. 2. Eventuell sei der Rechtsfall an die Polizeikammer des Obergerichtes zur nochmaligen

Behandlung zurückzuweisen und die Polizeikammer zu veranlassen, durch eine gerichtliche Expertise die Tätigkeit des Rekurrenten in dem Sinne festzustellen, dass der Rekurrent eine Massage ausübt, welche der Kanton Basellandschaft im Hinblick auf die durch den Rekurrenten bestandene baselstädtische Massageprüfung erlauben muss.» Es wird geltend gemacht: Darin, dass die Polizeikammer ohne nähere Prüfung annehme, der Rekurrent habe bestimmte Personen zu Heilzwecken inmassiert, liege eine Willkür. Auch sei eine Massage zu Heilzwecken nicht strafbar, solange darüber nicht besondere Vorschriften erlassen würden. Ferner sei die Annahme willkürlich, dass nicht in einem Tage 47 Personen fachgerecht behandelt werden könnten. Auch die übrigen Anbringen der Polizeikammer über die Tätigkeit des Rekurrenten seien willkürlich.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Es ist durchaus verkehrt, wenn der Rekurrent meint, die Ausübung der Massage sei ein freies Gewerbe, solange sie nicht ausdrücklich unter das Sanitätsgesetz gestellt ist. Dieses verlangt allgemein für die Ausübung der Heilkunde ein Patent (§ 25). Sobald nun die Massage als Heilmittel, d. h. als Mittel zur Hebung oder Linderung körperlicher Krankheiten oder Gebrechen angewendet wird, kann darin sehr wohl die Ausübung eines Zweiges der Heilkunde im Sinne des Gesetzes erblickt werden, zumal dann, wenn sich der Masseur auch mit der Untersuchung und der Feststellung des Vorhandenseins eines Leidens oder Gebrechens befasst. Der Umstand, dass diese Tätigkeit nicht besonders geregelt ist, macht sie nicht zu einer freien und ohne weiteres erlaubten, sondern hat nur zur Folge, dass im einzelnen Falle administrativ oder gerichtlich festgestellt werden muss, ob man es mit einer Heiltätigkeit zu tun habe oder nicht. Man wird wohl sagen können — und auch die Behörden von Baselland stehen auf diesem Boden, wie das im angefochtenen

Entscheid angeführte Urteil i. S. der Julie Merk vom 8. Mai 1914 und das Verhalten der Administrativbehörden dem Rekurrenten gegenüber zeigen —, dass nicht jede Massagetätigkeit als Ausübung der Heilkunde zu betrachten ist, indem sie auch als Mittel zur Stärkung, Ausbildung und Verschönerung des Körpers dienen kann. Insofern wäre die Unterstellung unter § 25 des Sanitätsgesetzes unzulässig. Vorliegend hat aber der Rekurrent die Massage nicht zu solchen Zwecken ausgeübt, sondern zum Zwecke der Heilung von Krankheiten, wobei er offensichtlich auch die notwendigen Untersuchungen und Feststellungen über das Vorhandensein einer Krankheit vornahm. Das ergab sich ohne weiteres aus dem Tatbestand der verzeigten Fälle, wozu dann noch eine Anzahl weiterer Indizien kamen. Bei dieser Sachlage bedurfte es keiner Expertise über die Frage, ob man es mit einer der Patentpflicht unterworfenen Ausübung der Heilkunde zu tun habe oder nicht, sodass auch in dieser Beziehung von einer Willkür nicht die Rede sein kann. Die baselstädtische Bewilligung zur Berufsausübung kommt für Baselland nicht in Betracht, da sie nur für den Kanton Baselstadt gilt und jedenfalls nicht ohne weiteres zur Ausübung des Gewerbes in einem andern Kanton berechtigt. Im Kanton Baselland aber ist dem Rekurrenten erst nach der Verzeigung eine Bewilligung erteilt worden und zudem unter einer Bedingung, der zweifellos nicht nachgelebt wurde.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.

17. Urteil vom 16. Juli 1924 i. S. Bohny gegen Baselland.

Zulässigkeit einer Verfügung, wodurch einer Person in einem Kanton die Ausübung der Massage nur unter ärztlicher Kontrolle erlaubt wird, obwohl sie für einen andern Kanton bereits die Bewilligung zur freien Ausübung der Massage auf Grund einer Prüfung erhalten hat.

A. — Nachdem Oskar Bohny in Binnigen im Kanton Baselland mehrfach wegen unbefugter Ausübung der Heilkunde verzeigt worden war, suchte er am 3. Oktober 1923 bei der kantonalen Sanitätsdirektion um die Bewilligung zur Ausübung der Massage nach, die ihm, wie es scheint, vom Aktuar des Sanitätsrates in Aussicht gestellt worden war für den Fall, dass er eine Bewilligung von Baselstadt bebringe. Er legte denn auch seinem Gesuche eine Zuschrift des Dr. Meerwein an das Gesundheitsamt von Basel bei, wonach dieser Arzt empfahl, dem Bohny auf Grund seiner, von ihm geprüften Fähigkeiten die Bewilligung zur Ausübung der Massage im Kanton Baselstadt ohne weiteres Examen zu erteilen, ferner eine Bescheinigung des baselstädtischen Sanitätsdepartements, wonach Bohny bei Anwesenheit von zwei Professoren die Massage-Prüfung abgelegt und mit Erfolg bestanden habe.

Schon am 1. Oktober hatte der Sanitätsrat von Baselland beschlossen, dem Bohny die Bewilligung zur Ausübung des Massageberufes nicht zu erteilen, weil er auf Grund einer Verurteilung desselben wegen unbefugten Arztnens und auf Grund anderer Tatsachen und Erhebungen zu der Überzeugung gekommen sei, dass die Ausübung der Massage nur als Deckmantel der kurfuscherischen Tätigkeit des Bohny dienen solle. Infolge des Gesuches des Bohny vom 3. Oktober und einer Eingabe desselben an die Sanitätsdirektion vom 19. Oktober kam der Sanitätsrat am 30. November auf die Sache zurück und beschloss, ihm die Bewilligung zur Ausübung